

AKTUELL

Welche Rechte haben Versicherte?

Seit Anfang des Jahres gilt neues Versicherungsvertrags-Gesetz – Über Widerrufsrecht muss informiert werden

Von Peter Dorenbeck,
Rechtsanwalt in Braunschweig

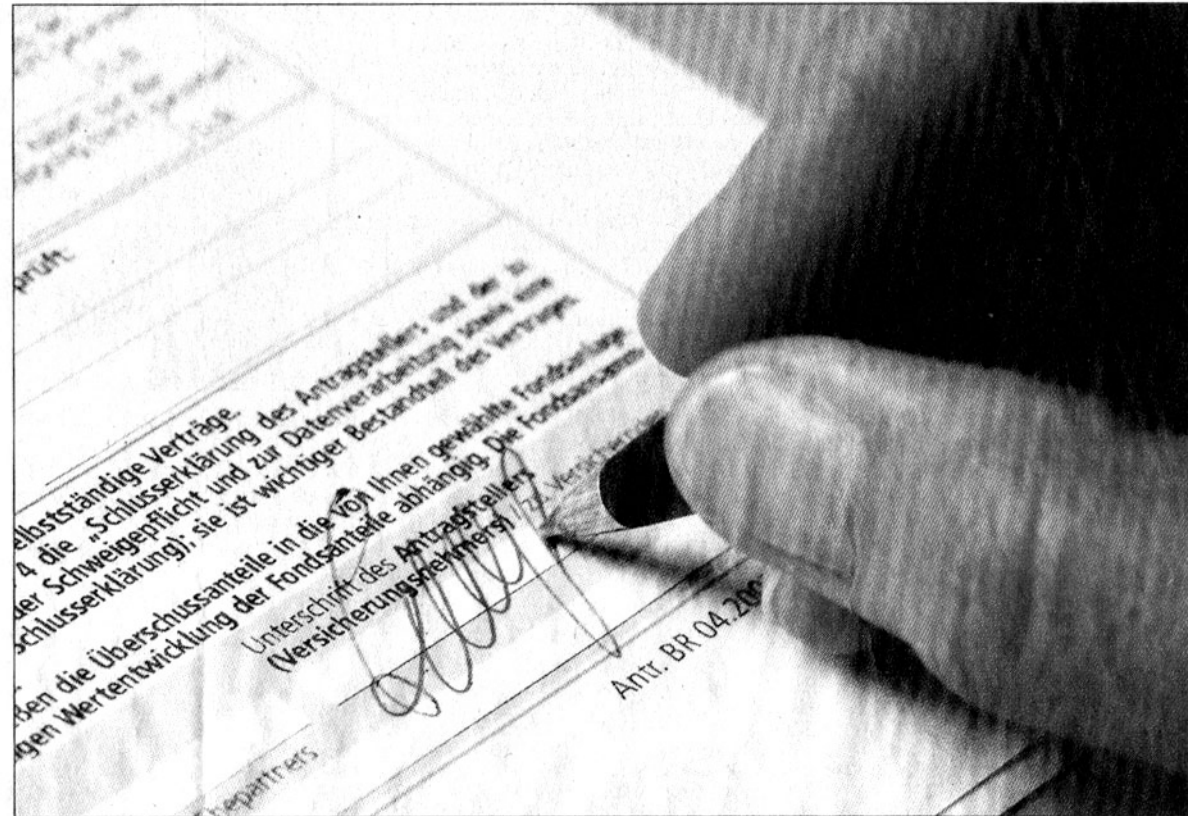
Das neue Versicherungsvertrags-Gesetz gilt für alle Versicherungsverträge, die vom 1. Januar 2008 an geschlossen wurden. Auf laufende Verträge, die davor abgeschlossen wurden, findet das alte Versicherungsvertrags-Gesetz Anwendung.

Diese Regelung gilt bis Ende dieses Jahres, vom 1. Januar 2009 an gilt das neue Versicherungsvertrags-Gesetz dann auch für diese Altverträge. Das neue Versicherungsvertrags-Gesetz verpflichtet sowohl den Versicherer als auch den Versicherungsvermittler – also Vertreter und Makler – zu umfassender Beratung und Information des Versicherungsnehmers.

Der Versicherungsnehmer hat nun ein allgemeines Widerrufsrecht für nahezu alle Versicherungsverträge unabhängig von deren Inhalt und der Art und Weise ihres Zustandekommens. Er kann seine Erklärung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins ohne Begründung widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt erst, wenn der Versicherungsnehmer die im Versicherungsvertrags-Gesetz vorgesehenen Informationen und eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht erhalten hat.

Nach dem bisherigen Versicherungsvertrags-Gesetz galt das Alles-oder-Nichts-Prinzip: Bei grober Fahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzung oder Gefahrerhöhung des Versicherungsnehmers wurde der Versi-



Für Verträge, die in diesem Jahr abgeschlossen wurden, gilt das neue Versicherungsvertrags-Gesetz. Unter anderem haben sich die Folgen von grober Fahrlässigkeit geändert. Foto: Wedo-Press

cherer vollständig leistungsfrei. Nach der Neuregelung im Versicherungsvertrags-Gesetz bemessen sich die Folgen von grober Fahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzung und Gefahrerhöhung jedoch danach, wie das Verschulden des Versicherungsnehmers zu bewerten ist. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei,

kann der Versicherer die Leistung künftig entsprechend kürzen, wird aber nicht einfach leistungsfrei.

Die Versicherer werden voraussichtlich bei grober Fahrlässigkeit in Zukunft die Hälfte der Leistung erbringen. Andererseits werden Versicherungsnehmer, die bislang keine Leistungen erhalten haben, sich künftig wohl mit der Hälfte zufried-

geben, wenn sie tatsächlich grob fahrlässig gehandelt haben.

Nach dem neuen Versicherungsvertrags-Gesetz kann der Versicherungsnehmer das Gericht seines Wohnsitzes anrufen, will er den Versicherer verklagen. Umgekehrt muss der Versicherer stets bei dem Gericht klagen, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer wohnt.